

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern
und stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen
zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und
zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Vom 20. März 2020

Az.: 34-5422.40/6

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung:

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten werden folgende Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern und stationäre medizinischen Rehabilitationseinrichtungen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen angeordnet:

1. Die Allgemeinkrankenhäuser setzen ihren jeweiligen Krankenhaus-Alarm- und Einsatzplan in Kraft und führen eine tägliche Analyse der Versorgungssituation mindestens in Bezug auf die Notfallversorgung und COVID-19 durch.
2. Planbare Aufnahmen sind in den Allgemeinkrankenhäusern so zu reduzieren, dass in ein bis zwei Wochen die Aufnahmekapazitäten für COVID-19 Patienten bereitstehen (insbesondere Intensivmedizin). Dafür sind planbare Aufnahmen, soweit medizinisch vertretbar, auf unbestimmte Zeit zu verschieben und auszusetzen.
3. Die Allgemeinkrankenhäuser mit einer Intensivstation unternehmen alles Notwendige (insb. durch Planung und Erhöhung des Einsatzes des ärztlichen Personals, des Pflegepersonals und des weiteren Personals, das notwendig ist, um intensivpflichtige Menschen zu behandeln), um ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktions- bzw. Durchhaltefähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
4. In geriatrischen Abteilungen der Allgemeinkrankenhäuser sowie in geriatrischen Fachkrankenhäusern sind ebenfalls die Aufnahmen zu reduzieren. Es finden keine Aufnahmen mehr statt, die aufgrund von Einweisungen durch Vertragsärzte erfolgen, es sei denn, eine Krankenhausbehandlung ist medizinisch dringend geboten.
5. Für geriatrische Tageskliniken gibt es ebenfalls einen Aufnahmestopp. Die frei werdenden Ressourcen (Personal, Räume) sind für die vollstationäre Versorgung einzusetzen. In anderen (nicht geriatrischen) Tageskliniken im somatischen Bereich sind ebenfalls Aufnahmen zu vermeiden, sofern dies medizinisch vertretbar ist.
6. Auch alle Fachkrankenhäuser sind gehalten, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den steigenden Bedarf zur Behandlung von COVID-19 Patienten vorzubereiten und die Allgemeinkrankenhäuser in ihrer Region bestmöglich zu unterstützen. Unter anderem werden Patienten und Patientinnen im Anschluss an eine Behandlung in einem Allgemeinkrankenhaus an die Fachkrankenhäuser verlegt und dort entsprechend des jeweiligen Versorgungsauftrages weiter behandelt.
7. Stationäre Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation (Reha-Kliniken) unterstützen die Allgemeinkrankenhäuser in ihrer Region, indem sie Patienten und Patientinnen aufnehmen und pflegerisch versorgen, für die im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung ambulanter oder stationärer pflegerischer Versorgungsbedarf besteht, jedoch keine kurzfristige Anschlussversorgung zur Verfügung steht, auch ohne dass eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung des jeweiligen Leistungsträgers vorliegt. Sie unterstützen die Allgemeinkrankenhäuser in ihrer Region weiterhin, indem sie Patienten und Patientinnen aufnehmen und versorgen, für die im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung ein rehabilitativer Versorgungsbedarf besteht, auch ohne dass eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung des jeweiligen Leistungsträgers vorliegt.
8. Jedes Krankenhaus und jede Reha-Klinik ergreift Maßnahmen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Dazu gehören z. B.:
 - Besuchsverbot bzw. restriktive Einschränkungen der Besuche mit Ausnahmen für medizinisch oder ethisch-soziale Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten)
 - Schließung von Kantinen, Cafeterien oder anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen für Patienten und Besucher.
 - Beendigung bzw. Absage aller öffentlichen Veranstaltungen (Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc.)
9. Weitere Schutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. März 2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 20. April 2020.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Sachsen und darüber hinaus in ganz Deutschland derzeit stark verbreitet. In zahlreichen Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Da nach der derzeitigen Datenlage von einem weiteren Anstieg der Infektionen mit SARS-CoV-2 und der Krankheit Covid-19 auszugehen ist und eine flächendeckende Ausbreitung im Freistaat Sachsen wahrscheinlich wird, besteht die Gefahr, dass immer mehr Patientinnen und Patienten auch krankenhausbehandlungsbedürftig sein können. Damit können in den nächsten Tagen und Wochen außergewöhnliche Belastungen auf die Krankenhäuser zukommen.

Durch die angeordneten Maßnahmen sollen Versorgungsengpässe in Krankenhäusern vermieden werden.

Die hinsichtlich der Reha-Kliniken angeordneten Maßnahmen dienen demselben Zweck. Patientinnen und Patienten sollen nach Abschluss einer Krankenhausbehandlung in Reha-Kliniken verlegt und dort pflegerisch oder rehabilitativ versorgt werden können, wenn eine Anschlussversorgung erforderlich ist, auch ohne dass eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung des jeweiligen Leistungsträgers vorliegt. So soll sichergestellt werden, dass die Kapazitäten im Krankenhaus schnellstmöglich wieder freigesetzt werden.

Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Die Rechte der Träger der Krankenhäuser und medizinischen Rehabilitationseinrichtungen treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Nie-

derschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Hinweisse zur Rechtsbehelfsbelehrung
- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 20. März 2020

Uwe Gaul
Staatssekretär